



Freistaat Bayern

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 8. August 2019

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Bayern

der Lohntarifvertrag Nr. 35 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern vom 20. November 2018

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2020 –,

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Bayern, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Bayern, Schwanthalerstraße 64, 80336 München, mit Ausnahme der in § 5 geregelten Lohngruppe 9 OK 2 und der Sonderregelungen Buchstabe b und c zu Lohngruppe 3 sowie der in § 6 in den Nummern 1, 4 und 7 geregelten Zulagen mit Wirkung vom **1. Januar 2019**

und die in § 5 geregelte Lohngruppe 9 OK 2 und die Sonderregelungen Buchstabe b und c zu Lohngruppe 3 sowie die in § 6 in den Nummern 1, 4 und 7 geregelten Zulagen des Lohntarifvertrags Nr. 35 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern vom 20. November 2018

mit Wirkung vom **1. Juni 2019**

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für den Freistaat Bayern;

fachlich: für alle in Bayern tätigen Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle in Bayern befindlichen Objekte*;

persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich geringfügig Beschäftigter nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die in Bayern eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

- Die in § 5 geregelten Lohngruppen 3 Buchstabe c, 4, 6, 10, 11 A und 12 Buchstabe b, c und d sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- Die Ausbildungsvergütungen sind ebenfalls von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- Der fachliche und persönliche Geltungsbereich erfasst nur Betriebe, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebs unterliegen.
- Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt. Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für welche der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (d. h. die Papier-, die Vervielfältigungs- bzw. Druckkosten und das Übersendungsporto) verlangen.

München, den 8. August 2019

Nr. I - AVE - 21 - 110/XLIII

Bayerische Staatsministerin
für Familie, Arbeit und Soziales

Schreyer

* Hiervon ausgenommen sind im Geld- und Wertbereich operative Tätigkeiten im Geld- und Werttransport und in der Geldbearbeitung sowie Sicherheitsdienstleistungstätigkeiten nach dem Luftsicherheitsgesetz.



**Rechtsnormen
des Lohntarifvertrags Nr. 35 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern
vom 20. November 2018**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Lohntarifvertrag gilt:

- a) räumlich: für den Freistaat Bayern;
- b) fachlich: für alle in Bayern tätigen Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes, sowie für alle in Bayern befindlichen Objekte*;
- c) persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer, einschließlich geringfügig Beschäftigter nach § 8 Absatz 1 SGB IV, die in Bayern eingesetzt werden.

Die Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2

Tarifgebundenheit

Tarifgebunden sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den tarifschließenden Parteien angehören. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag können daher nur von den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geltend gemacht werden, es sei denn, dieser Lohntarifvertrag wird für allgemeinverbindlich erklärt.

§ 3

Ortsklasseneinteilung

- Ortsklasse 1 = 100 % alle Städte und Gemeinden;
- Ortsklasse S = 103,5 % München-Stadt sowie alle umliegenden Landkreise im S-Bahnbereich.

Die Zuordnung zu einer Ortsklasse richtet sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4

Berechnungsgrundlage für Lohnerhöhungen

Bei Lohnerhöhungen ist Ausgangsbasis für die Berechnung der Löhne die Ortsklasse 1 der jeweiligen Lohngruppe. Der Grundstundenlohn dieser Ortsklasse 1 wird um den aus dem jeweiligen Lohntarifvertragsabschluss resultierenden Lohnerhöhungsfaktor gesteigert. Auf diesen Betrag wird zur Ermittlung des Grundstundenlohns der Ortsklasse S ein Ortsklassenzuschlag von 3,5 % gemäß § 3 dieses Tarifvertrags hinzugerechnet. (Ortsklasse S: 103,5 %). Der Nacht- und Sonntagszuschlag ergibt sich aus den jeweils erhöhten Grundstundenlöhnen der Ortsklasse 1 einerseits und der Ortsklasse S andererseits. Die sich aus allen Beträgen ergebenden Erhöhungen werden zunächst auf vier Nachkommastellen berechnet und anschließend auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

§ 5

Lohngruppen und Lohntabellen

I. Allgemein

1. Die Einstufung der Arbeitnehmer in die jeweilige Lohngruppe erfolgt nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit.

Die Entlohnung für Teilzeitbeschäftigte bzw. für geringfügig Beschäftigte erfolgt auf der Basis von täglichen Schichtlöhnen, die sich anhand der täglich geleisteten Stunden errechnen. Der Lohn hierfür wird monatlich ausbezahlt.

Vollzeitbeschäftigte haben Anspruch auf vollen monatlichen Lohn für mindestens die Stunden bzw. Schichten, die in § 4 des Manteltarifvertrags Nr. 10 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 1. August 2006 – gültig ab 1. August 2006 als monatliche Regelarbeitszeit ausgewiesen sind.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei gewünschter unbezahlter Freistellung von der Arbeit werden die Fehltag- bzw. Fehlstunden in Abzug gebracht.

2. Der Grundstundenlohn ist für jede Arbeits-, Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsstunde zu zahlen. Hinzu kommen noch die Zuschläge für tatsächlich geleistete Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.



3. a) In der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Nachtzuschlag von 23 % zum tatsächlichen Stundenlohn gewährt. Der Nachtzuschlag wird neben dem Sonn- und Feiertagszuschlag gewährt.
- b) An gesetzlichen Feiertagen wird ein Feiertagszuschlag gewährt. Der Feiertagszuschlag beträgt
- | | |
|--|--------|
| in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr | 100 %, |
| in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr | 77 %, |
- jeweils zum tatsächlichen Stundenlohn.
- Als gesetzliche Feiertage gelten die Feiertage, die in den einschlägigen Gesetzen bestimmt sind. Der Oster- und Pfingstsonntag ist einer Feiertagsarbeit gleichzusetzen. Dasselbe trifft zu, wenn Wochenfeiertage auf einen Sonntag fallen sollten.
- c) An Sonntagen wird ein Sonntagszuschlag gewährt. Der Sonntagszuschlag beträgt
- | | |
|--|-------|
| in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr | 26 %, |
| in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr | 3 %, |
- jeweils zum tatsächlichen Stundenlohn.
- d) Fallen Zuschläge nach den Buchstaben b und c zusammen, ist der jeweils höhere zu zahlen, wobei der Nachtzuschlag bei Anfall grundsätzlich zu bezahlen ist.
- e) Werden Arbeitnehmer übertariflich entlohnt, so werden die Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß § 6 des Manteltarifvertrags Nr. 10 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 1. August 2006 – gültig ab 1. August 2006 nach dem tatsächlichen Effektivstundenlohn berechnet.
- f) Die vereinbarten Stundenlöhne in den Lohngruppen 7 Buchstabe c und 9 gelten nur für den 24-Stunden-Schichtdienst.
4. Bei Tarifierhöhungen werden bei prozentualer Anhebung Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet, Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet. Die Auf- und Abrundung gilt auch bei dem Ortsklassenzuschlag und bei den Zeitzuschlägen.
5. Hinweise für die Eingruppierung:
- a) Arbeitnehmer im Werkschutz werden in die Lohngruppe 3 eingestuft, wenn sie mindestens die Voraussetzung der Werkschutzqualifikationsstufe II erfüllt haben.
- b) Springer sind Arbeitnehmer, die in mehr als einem ihrer Aufgabengebiete eingesetzt werden, sofern sie dazu schriftlich ernannt worden sind.

II. Lohngruppen und Lohntabellen

	ab 1. Januar 2019		ab 1. Januar 2020	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 1 Revier- und Streifenwachdienst				
a) Revier- und Streifenwachdienst	10,47	10,84	10,81	11,19
b) Springer im Revier- und Streifenwachdienst	10,80	11,18	11,15	11,54
c) Kontrolleure	11,16	11,55	11,52	11,92
d) Alarmverfolger im Funkwageneinsatz	11,61	12,02	11,98	12,40
e) Notrufzentrale am Betriebssitz	12,04	12,46	12,43	12,87

	ab 1. Januar 2019		ab 1. Januar 2020	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 2 Separater Wachdienst				
a) Kontroll- und Ordnungsdienst bei zeitlich befristeten Veranstaltungen sowie bei Ausstellungen und Messen	10,00	10,35	10,60	10,97
b) Separater Wachdienst*	10,00	10,35	10,60	10,97
c) Separater Wachdienst nach dreijähriger Tätigkeit in Lohngruppe 2b	10,21	10,57	10,70	11,07

* Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften erhalten gemäß § 6 Nummer 8 dieses Lohn tariffvertrags zusätzlich eine Zulage von 1,50 Euro/Stunde auf den Grundstundenlohn



Lohngruppe 3 Werkschutz	ab 1. Januar 2019		ab 1. Januar 2020	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe II*	10,91	11,29	11,26	11,65
b) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe III* oder schriftlich ernannte Springer ohne Qualifikationswertung	12,79	13,24	13,20	13,66
c) Werkschutz mit der Qualifikation „erfolgreich abgelegte IHK-Prüfung“ (Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft)* (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)				

* Voraussetzung für die Bezahlung nach diesen Lohngruppen ist die erfolgreiche Teilnahme an Werkschutzlehrgängen oder Lehrgängen zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft, die zur IHK-Prüfung führen. Betriebliche Bildungsmaßnahmen, die den externen Werkschutzlehrgängen oder Lehrgängen zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft gleichzusetzen sind, führen auch zu einer Bezahlung nach diesen Lohngruppen. Weitere Voraussetzung für die Bezahlung ist, dass vom Betrieb die jeweiligen Qualifizierungsstufen bzw. die Ablegung der IHK-Prüfung zur Werkschutzfachkraft bzw. Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft gefordert wird.

Definition der Stufen:

Stufe II: Werkschutzlehrgang oder Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft II (Aufbaulehrgang)

Stufe III: Werkschutzlehrgang oder Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft III (Prüfungsvorbereitungslehrgang)

Lohngruppe 4 Personenschutz				
(Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)				

Lohngruppe 6 Kernkraftwerke innerhalb des umfriedeten Geländes*				
(Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)				

Lohngruppe 7 A Nationale Militärische Einrichtungen	ab 1. Januar 2019		ab 1. Januar 2020	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) unter 12-Stunden-Schichtdienst	13,97	14,46	14,97	15,49
b) 12 bis unter 24-Stunden-Schichtdienst	12,84	13,29	13,84	14,32
c) 24-Stunden-Schichtdienst	11,00	11,39	12,00	12,42

Lohngruppe 7 B Bewachung internationaler militärischer Einrichtungen	ab 1. Januar 2019		ab 1. Januar 2020	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
unter 12-Stunden-Schichtdienst	13,73	-	14,31	-

Sicherheitsmitarbeiter, die als Senior Guard bei US-amerikanischen Streitkräften eingesetzt werden, erhalten pauschal pro Schicht **3,25 Euro**.

Lohngruppe 9 Feuerwehrdienst	ab 1. Januar 2019			ab 1. Januar 2020		
	OK 1	OK S	OK 2 Monatslohn	OK 1	OK S	OK 2 Monatslohn
a) Anwärter	11,77	12,18	3 515,69	12,23	12,66	3 652,80
b) Feuerwehrmann	12,35	12,78	3 671,34	12,83	13,28	3 814,52
c) Brandschutzfachkraft in der Objekteinweisungsphase	12,76	13,21	3 780,93	13,26	13,72	3 928,39
d) Brandschutzfachkraft	12,89	13,34	3 828,27	13,39	13,86	3 977,57



Der Monatslohn der Lohngruppe 9 OK 2 hat Gültigkeit für die Bezahlung der Mitarbeiter, die am 1. Oktober 2006 mit einer monatlichen Regelarbeitszeit von 312 Stunden vollzeitbeschäftigt waren und deren monatliche Regelarbeitszeit sich ab dem 1. August 2008 auf 288 Stunden reduziert hat.

Lohngruppe 10 Fachkraft für Schutz und Sicherheit				
(Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)				

Lohngruppe 11 A ÖPV U- und S-Bahnbewachung				
(Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)				

	ab 1. Januar 2019		ab 1. Januar 2020	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 11 B Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV				
Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV inklusive Fahrkartenprüfdienste außer Lohngruppe 11 A Mitarbeiterinnen mit der Gewerbezulassung ohne Befähigung/ Ausbildung gemäß Lohngruppe 11 A	12,44	12,88	12,84	13,29

Nach zweijähriger Tätigkeit in der Lohngruppe 11 B wird eine Zulage in Höhe von 0,50 Euro pro Stunde gezahlt.

Die Lohngruppe 11 B kommt für Mitarbeiter in Auftragsverhältnissen, die vor dem 29. Februar 2012 begründet wurden, nicht zur Anwendung. Sie kommt zur Anwendung, wenn ein neues Auftragsverhältnis nach dem 1. März 2012 begründet wird.

Zu den ÖPV-Tätigkeiten im Sinne dieser Lohngruppe zählen nicht Tor-/Empfangsdienste. Die Tarifgruppe ist für Vertragsabschlüsse ab dem 1. März 2012 anzuwenden und nicht auf Verträge, die vor diesem Zeitpunkt begründet wurden.

	ab 1. Januar 2019		ab 1. Januar 2020	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 12* Feuerwehrdienst in Schichten unter 24 Stunden				
a) Anwärter	13,64	14,12	14,17	14,67
b) Feuerwehrmann (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)				
c) Brandschutzfachkraft in der Objekteinweisungsphase (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)				
d) Brandschutzfachkraft (Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)				

* Die Lohngruppe 12 hat Gültigkeit für alle in der bezeichneten Schichtdauer hauptberuflich eingesetzten Feuerwehrleute gemäß des bayerischen Feuerwehrgesetzes. Die Lohngruppe 12a hat Gültigkeit für Anwärter, die sich auf Veranlassung des Betriebs in der Ausbildung zum hauptberuflichen Feuerwehrmann befinden.

Sonderregelung

	ab 1. Januar 2019		ab 1. Januar 2020	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 3 Werkschutz auf Objekten mit Feuerwehrdienst entsprechend der Lohngruppe 9				
a) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe II	11,55	11,95	11,94	12,36
b) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe III oder schriftlich ernannte Springer ohne Qualifikationswertung	13,49	13,96	13,95	14,44
c) Werkschutz mit der Qualifikation „erfolgreich abgelegte IHK-Prüfung“ (Werkschutzfachkraft)	15,08	15,61	15,59	16,14



Auszubildendenvergütung/Monat

a) „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“

(Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

b) „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“

(Wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

§ 6

Zulagen

1. Die durch den Betrieb schriftlich ernannten Wach-/Schichtführer und Wach-/Schichtführerstellvertreter sowie Gruppenführer und stellvertretende Gruppenführer erhalten zu ihrem tariflichen Gesamtschichtlohn folgenden Zuschlag:

a) Wach-/Schichtführerstellvertreter und stellvertretende Gruppenführer generell	4 %
b) Wach-/Schichtführer und Gruppenführer bis 14 Arbeitnehmer	8 %
c) Wach-/Schichtführer und Gruppenführer ab 15 Arbeitnehmern und mehr	12 %
2. a) Der Arbeitnehmer bei der Bundeswehr, der während seines Dienstes zum Führen eines Hundes eingeteilt wird, erhält pro Schicht pauschal eine Zulage von **4,09 Euro**. Weitergehende Regelungen können durch Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.
b) Arbeitnehmer bei Nichtbundeswehrobjekten erhalten als Hundeführer je Stunde einen Zuschlag von **0,26 Euro** zum tariflichen Grundstundenlohn, sofern sie während des Dienstes zum Führen eines Hundes eingeteilt werden.
3. Arbeitnehmer, bei militärischen Einrichtungen, die ihren Dienst in umfriedeten und besonders gefährdeten Objekten versehen, in denen die Bewachung ausschließlich oder überwiegend eingelagerte Munition, gefährliche Chemikalien, Betriebs-, Spreng-, Explosiv- oder Radioaktivstoffen betrifft (z. B. in Muni-Depots, Muni-Niederlagen, Treibstoffdepots, Sprengstofflagern o. Ä.), erhalten je Stunde eine Gefahrenzulage von **0,13 Euro**.
4. Arbeitnehmer, die zur Ausübung ihres Dienstes mit Zustimmung der Geschäftsleitung ihr eigenes Moped bzw. Fahrrad benutzen, erhalten monatlich eine Zulage:
 - a) **20,45 Euro** für Moped
 - b) **12,78 Euro** für Fahrrad
5. Arbeitnehmer, die auf Anordnung für eine bestimmte Zeit eine Feuerwehrebereitschaft bei Bundeswehrobjekten ausüben, erhalten während dieser Zeit eine Zulage von **0,06 Euro** für jede geleistete Wachstunde, einschließlich der hierbei anfallenden Arbeitsbereitschaft.
6. Die Zuschläge nach Absatz 3 und 5 bleiben bei der Bemessung von Zeitzuschlägen außer Acht.
7. Für Arbeitnehmer in Kernkraftwerken sind Zulagen, z. B. für Feuerwehr- und Sanitätsdienste sowie für Hundeführung, durch Betriebsvereinbarungen zu regeln.
8. Arbeitnehmer, die auf der Grundlage des § 5 Abschnitt II Lohngruppe 2 Buchstabe b als Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften eingesetzt werden, erhalten eine **Zulage von 1,50 Euro/Stunde** auf den Grundstundenlohn.

§ 7

Günstigere Regelungen

Die Bestimmungen dieses Lohntarifvertrags sind Mindestregelungen und unabdingbar. Werden betriebliche, über diesen Lohntarifvertrag hinausgehende günstigere Regelungen gewährt, so dürfen diese aus Anlass des Inkrafttretens dieses Lohntarifvertrags nicht außer Kraft gesetzt werden.